

Pandemiebedingungen Indoor Cycling

Version 11-10-2020

Diese Pandemiebedingungen sind in der jeweils aktuellen Version gültig, und können auch während der Saison jederzeit an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden. Sie sollen das Verhältnis von Veranstalter und Teilnehmer im Falle einer Pandemie regeln. Die österreichischen Gesetze sind jederzeit auf der Homepage:

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) – www.ris.bka.gv.at kostenlos einsehbar.

Veranstalter und Teilnehmer haben sich zu jeder Zeit an die gültigen Gesetze zu halten.

Maßnahmen / Regelungen aufgrund der aktuellen Gesetze zur COVID-19 Pandemie (Coronakrise)

Übersicht aktuell gültige Lockerungsverordnung (18.9.2020) für den Sport

(Quelle: Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport)

		Mindestabstand beim Betreten	Maskenpflicht beim Betreten	Mindestabstand beim Sport	Teilnehmerinnengrenze bei Veranstaltung ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
Sportstätte	outdoor	1m	nein	kein Mindestabstand beim Sport	100
	indoor		ja		10*
Öffentliche Freifläche outdoor (Wiese, Park etc.)			nein		100

* In einer Sportstätte können auch mehrere Gruppen parallel trainieren, falls eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann. Bei Mannschaftssportarten, wie beispielweise Fußball oder Basketball, ist die für die Ausübung der jeweiligen Sportart erforderliche Anzahl an SpielerInnen nicht in die HöchstteilnehmerInnenzahl miteinzurechnen.

- Gruppengröße ist derzeit auf 10 Teilnehmer pro Kurs begrenzt
- Abstandsregel beim Betreten der Sportstätte von mindestens 1 m ist einzuhalten
- Maskenpflicht abseits der Sportausübung ist einzuhalten, Hygienemaßnahmen sind zu befolgen
- Bei der Sportausübung gilt derzeit kein Mindestabstand und keine Maskenpflicht
- Bei einem Verdachtsfall oder einer bestätigten COVID-19 Infektion ist der Veranstalter umgehend zu informieren und dieser hat die zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) in Kenntnis zu setzen. Alle weiteren Schritte werden von der Gesundheitsbehörde angeordnet und sind einzuhalten.
- Vom Veranstalter wird eine Anwesenheitsliste geführt um im Erkrankungsfall die Verfolgung der Kontaktpersonen zu ermöglichen.

Sondereinbarungen zwischen Veranstalter und Teilnehmer aufgrund der COVID-19 Pandemie

- Die Kursgebühr für die gesamte Saison ist im Voraus an den Veranstalter zu entrichten. Sollte es bedingt durch Gesetze/Verordnungen zum Ausfall von Kursstunden kommen, so erfolgt einmalig am Ende der Saison, eine adäquate Rückerstattung für die nicht abgehaltenen Kursstunden an die Teilnehmer.
- Es kann durch gesetzliche Vorgaben kurzfristig zu Unterbrechungen der Kurssaison kommen.
- Sollte es aufgrund gesetzlicher Verordnungen zu gravierenden Änderungen der Rahmenbedingungen kommen (z.B.: massive Reduktion der Teilnehmer je Gruppe) so versucht der Veranstalter einvernehmlich mit den Teilnehmern eine Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, oder ist für den Veranstalter der Aufwand für eine Fortsetzung der Kurse zu hoch, kann dieser die Kurssaison einseitig beenden. Der adäquate Anteil des Kursbeitrages für die nicht abgehaltenen Kurseinheiten werden in diesem Fall an die Teilnehmer retourniert.